

200 Jahre Amtsgericht Calw

Gerhard Glinka, Calw

Im Jahr 1803 erhielt Württemberg uneingeschränkte Gerichtshoheit. Zunächst wurde das kurfürstliche Oberhof- und Appellationsgericht in Stuttgart installiert.

Nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wurde im Jahr 1806 das Kurfürstentum Württemberg zum Königreich. Dieses war untergliedert in 12 Landvogteien und 64 Oberämter.

Der Oberamtmann hatte sowohl die Aufgabe der Leitung der Amtscorporation als auch die des staatlichen Bezirksbeamten wahrzunehmen. Sukzessive wurde ihm die Finanzverwaltung und auch die Zuständigkeit im Gerichtswesen entzogen.

Insoweit hatte König Friedrich I. am 26. August 1811 beschlossen:

„Die Dorf- und Stadtgerichte verlieren die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit in contentiosen Gegenständen. Untergangssachen bleiben auch fernerhin den Dorfgerichten überlassen.

Im Hinblick auf die contentiosen Gegenstände treten die Oberamtsgerichte an die Stelle der bisherigen Dorf- und Stadtgerichte. Sie bilden im ganzen Königreiche die erste Instanz.“

Die Oberamtsgerichte wurden mit einem Oberamtmann, den Mitgliedern des Ortsmagistrats – wovon ein Mitglied Jurist sein sollte – und dem Stadtschreiber als Actuar besetzt. Sie hatten Klagesachen, welche summarisch und mündlich von den Parteien verhandelt wurden und die die Summe von 50 Gulden nicht übersteigen, zu behandeln. Gant-Sachen erledigen sie definitiv, wenn die ganze Gant-Masse nicht mehr als 500 Gulden beträgt.

„In allen schriftlich verhandelten und solchen Sachen, welche die Summe von 50 bzw. 500 Gulden übersteigen und welche nicht gütlich beigelegt werden können, instruiert das Oberamtsgericht zwar den Prozess, es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provinzial-Justizkollegium zur Abfassung des Urteiles einzusenden und sofort diese Urteile zu publizieren und exequieren.“

In peinlichen und in Strafsachen behalten die Oberamtsleute ihren bisherigen Wirkungskreis:

1. in Untersuchungen und Bestrafung geringer Vergehen nach den bestehenden Verordnungen
2. die Untersuchung und Berichterstattung an das Criminal-Tribunal über u. a. kleine unqualifizierte erste Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Injurien-Sachen, bei denen keine oder bleibende Verletzung in Frage kommt

3. bei höheren Criminal-Verbrechen haben sie die zur Feststellung des Tatbestandes nötigen Untersuchungen mit Einschluss der Legal-Inspektion einzuleiten, die Generalinquisition zu führen und wegen Verhaftung des Angeschuldigten das Erforderliche nach den Gesetzen anzuordnen
4. Die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung haben sie den hierzu aufgestellten Landvogtei-Criminalräthen zu überlassen.

Das Provinzial-Justizkollegium in Rottenburg war für die Landvogteien am oberen Neckar, am mittleren Neckar, auf der Alb und im Schwarzwald zuständig.

Gleich im Jahr seiner Gründung kam Arbeit auf das junge Oberamtsgericht Calw zu. Der genaue Umfang der Geschäftsbelastung in diesem Jahr ist nicht mehr feststellbar. Sicher aber ist, dass am 16. Dezember 1811

bei dem löblichen Ober Amtsgericht Calw der Bauhandwerker

Georg Schaible von Eberspiel (Oberreichenbach) Klage gegen

den Heiligenpfleger

Georg Adam zu Simmozheim erhob.

Gegenstand des Rechstreites war eine Baukostenabrechnung: Nach einem Brand im Jahre 1803 wurde die Gemeinde durch wiederholten Fürstlichen Befehl vom Februar und zuletzt vom 29. April 1804 verpflichtet, endlich den Pfarrhausneubau zu realisieren. Von den dafür veranschlagten Kosten hatte die Kurfürstliche Kammerschreiberei 250 fl (Gulden) zu bezahlen, das geistliche Gut 2.000 Gulden, die Brandassekuranz 1.800 Gulden und die Gemeinde 1.413 Gulden und 45 Kreuzer. Der Bau wurde, da Simmozheimer Bauunternehmer sich in früheren Jahren Betrügereien hatten zuschulden kommen lassen, an die Unternehmer Hammann und Schaible in Eberspiel vergeben, aber so mangelhaft ausgeführt, dass ihnen ein Betrag von 267 Gulden, 7 Kreuzer und 3 Heller abgezogen werden sollte.

Diese Prozessakten befinden sich neben zahlreichen Akten aus den Folgejahren im Hauptstaatsarchiv in Sigmaringen. Aus dem Jahr 1812 sind vier Akten archiviert, darunter folgende:

Klage des Königlichen Kameralamtes Hirsau gegen Jakob Roller zu Kentheim

wegen Eigentums an einer Wiese

bzw.

Stefan Kraushaar von Simmozheim

gegen Johann Georg Fiesel, daselbst Injurien betreffend.

Die räumliche Unterbringung des neu berufenen Calwer Gerichts ist nicht eindeutig dokumentiert. Es kann aber ziemlich sicher angenommen werden, dass der damalige Oberamtmann Friedrich Braun, der nach der „Instruktion für die unteren Zivilgerichte des Königsreichs“ diesem Gericht vorstand, dies an seinem Dienstsitz auf dem Calwer Marktplatz erledigt hat.

Die Behandlung der Angelegenheiten aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde durch Edikt vom 29. August 1819 über die Errichtung der Gerichtsnotariate und der Notanordnung vom 17. April 1826 dem Gemeinderatskollegium übertragen. Diesem stand zur Beratung und Unterstützung in Behandlung der Rechtsgeschäfte, die besondere Gesetzes- und Rechtskenntnisse erfordern, ein besonderer staatlicher Beamter, nämlich der Gerichtsnotar, bei. Er war als rechtskundiges und geschäftsgewandtes Mitglied der Rechtsfürsorge, der auf die Rathäuser hinausging und schon damals als Rechtspfleger bezeichnet wurde.

Die Verpflichtung des ersten Gerichtsnotars Ritter in Calw und des Amtsnotars Strölin in Teinach am 6. Juli 1826 ist in dem dazu erstellten Verzeichnis über den Dienstantritt, die Verpflichtung der Gerichts- und Amtsnotare dokumentiert. Gleiches gilt für die Notare in Neuenbürg, Wildbad und Liebenzell.

Entsprechend der Zuständigkeitsregelung vom August 1811 hatte der Calwer Oberamtmann Ermittlungsverfahren, die dann auch zu Hinrichtungen führen konnten, zu leiten.

Am 2. Oktober 1812 wurden zwei Brüder aus Calmbach, anstatt gerädert zu werden, wie der Spruch lautete, enthauptet, und zwar der jüngere vor dem älteren, damit des letztere Strafe durch den Anblick des sterbenden Bruders eine Schärfung erhalte. Sie hatten einem Händler, der von Wildbad mit einigen Batzen Geld in der Tasche heim eilte, im Wald aufgelauert, hatten ihn ausgeraubt und ermordet.

Am 28. August 1818 wurde eine Raubmörderin aus Teinach hingerichtet. Sie war im Calwer Gefängnisturm, dem „Langen“, während ihrer Haft so dick geworden, das sie auf einem Karren zur Richtstätte geführt werden musste. Am Schafott angekommen, bekam die „Arme Sünderin“ eine Ohnmacht, so das sie vollends hinaufgetragen werden musste. In der Mitte des Schafotts war ein Stuhl aufgeschlagen, auf dem die Delinquentin festgebunden wurde. Rings um das Schafott waren Gerüste für die Richter und Zuschauer, Erwachsene und Kinder, errichtet. Nachdem der Mörderin von den Henkersknechten die Augen verbunden waren und ihre Kutte am Hals los- und aufgebunden worden war, wurde vom Richter nochmals das Urteil verlesen und hierauf der Scharfrichter zum Vollzug des Urteils aufgefordert.

Ab 1. Januar 1818 trat an die Stelle des Oberamtmanns der Oberamtsrichter. Ihm wurden sämtliche Zweige der Rechtsverwaltung übertragen. In diesem Zusammen-

hang hatte König Wilhelm auch verordnet, dass anstelle der bisherigen Appellations- und Kriminal-Gerichtshöfe nunmehr vier Gerichtshöfe treten. Dies war für den Schwarzwaldkreis der Königliche Gerichtshof zu Tübingen.

Begründet wurde dies unter anderem wie folgt: *„Es ist ein dringendes Bedürfnis dafür zu sorgen, dass die infolge dieser neuen Einrichtung zu bildenden Justizstellen nach allen ihnen zu übertragenden Geschäftszweigen sogleich von dem Eintritte in ihre Amtstätigkeit an, unter eine genaue und kräftige Aufsicht gestellt werden“.*

Ab diesem Zeitpunkt führte das hiesige Gericht die Bezeichnung „Königliches Oberamtsgericht Calw“. Der damalige Vorstand erhielt im Jahr 1819 eine Besoldung von 1.300 Gulden.

Das zunächst gemietete Haus auf dem Marktplatz Gebäude Nr. 20 wurde im Dezember 1838 zum Preis von 10.000 Gulden käuflich erworben. Am 24. November 1902 teilte der Amtsvorstand, Oberamtsrichter Fischer, der Kanzleidirektion des Königlichen Landgerichts in Tübingen mit, *„dass das hiesige Gericht nunmehr dem Öffentlichen Telefon unter der Nummer 18 angeschlossen ist“.*

Die stetige Zunahme des Geschäftsanfalls führte schließlich zu einer weiteren räumlichen Veränderung: Im März 1937 wurde mit dem Neubau des heutigen Ge-



Altes Calwer Amtsgericht, Gebäude Nr. 20 am oberen Marktplatz, heute ersetzt durch den Neubau des Schuhhauses Diem
Ausschnitt aus einer Ansichtskarte, vor 1929

Stadtarchiv Calw



Das neue Amtsgerichts-Gebäude in der Schillerstraße nach der Fertigstellung 1938

Foto: Kreisarchiv Calw

richts in der Schillerstraße begonnen. Im November 1938 konnte das neue Amtsgericht bezogen werden.

Einige Verfahren aus verschiedenen Epochen sollen einen Einblick in die jeweiligen Situationen und Befindlichkeiten unserer Region vermitteln.

Im Jahr 1813 sah sich Johann Georg Wurster aus Breitenberg veranlasst, gegen den Schultheißen Lörcher aus Oberkollwangen wegen Kapitalanlehen in Höhe von 200 Gulden zu klagen. Das Gericht hat antragsgemäß zu Gunsten des Klägers entschieden.

Im Jahr 1816 klagte eine Frau aus Effringen. Sie machte – teilweise mit Erfolg – Schadenersatz wegen aufgehobenen Eheversprechens geltend.

Im September 1875 war das Oberamtsgericht mit dem Rechtsstreit des Johann Zeeb aus Liebelsberg gegen Matthias Funk daselbst befasst. Die Parteien stritten um eine Dienstbarkeit über das Recht, aus einem Brunnen Wasser schöpfen zu dürfen. Nach längerer Auseinandersetzung nahm der Kläger schließlich seine Klage zurück.

Eine 27-jährige Kindsmutter aus Breitenberg und der zum Vormund für ihr im Oktober 1902 geborenes Kind erhoben Klage bei dem Königlichen Amtsgericht Calw wegen Ansprüchen aus unehelicher Schwängerung. Geltend gemacht wurden 50 Mark als Kosten der Entbindung und Unterhalt für die ersten sechs Lebenswochen nach der Geburt des Kindes. Der Beklagte hatte verlangt, dass die Klägerin den Eid des Inhalts leiste,

dass sie in der gesetzlichen Empfängniszeit außer mit dem Beklagten mit keiner anderen Mannsperson geschlechtlich verkehrt hätte. Diesen Eid leistete die Klägerin aber nicht, vielmehr nahm sie die Klage zurück.

In einem Prozess mit gleichartiger Problematik wurde der aus Liebenzell stammenden Klägerin durch Urteil vom 2. Dezember 1912 „im Namen des Königs“ auferlegt, einen Eid des Inhalts zu leisten, dass sie in der näher bezeichneten gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem Kläger Kontakt hatte. Nachdem sie dies befolgte hatte, wurde der Unterhaltsklage in der Hauptsache entsprochen und der Beklagte verpflichtet, monatlich 60 Mark Kindesunterhalt zu bezahlen.

Neben einem Arbeitsgericht war in Calw zeitweilig ein Erbgesundheitsgericht installiert. Eine seiner zahlreichen Entscheidungen über die Anordnung der Unfruchtbarmachung hat es wie folgt begründet: *„Die vom Staatlichen Gesundheitsamt Calw und vom Gericht angestellte Intelligenzprüfung ergab eine mangelhafte Verstandesanlage. Sein Schulwissen ist gering, im Rechnen ist er besonders schwach ... da äußere Ursachen ausschieden – englische Krankheit und Schwerhörigkeit kann als Ursache nicht gewertet werden – muß angenommen werden, dass es sich um angeborenen Schwachsinn handelt“.*

Im November 1906 wurden auf entsprechenden Antrag der Vater, der mit seinen sechs Kindern bereits 1817 nach Kaukasien ausgewandert war, für tot erklärt, weil von ihnen seit der Auswanderung keine Nachricht mehr eingegangen war.



Haupteingang des neuen Amtsgerichts in der Schillerstraße. Zwischen den Pforten anfänglich Reichsadler mit Hakenkreuz, nach dem Krieg ohne Hakenkreuz. Heute schlichtes Landeswappen. Foto: Kreisarchiv Calw

Im März 1943 wurde ein Strafbefehl folgenden Inhalts rechtskräftig: „Er habe bei der im Dezember 1942 erfolgten amtlichen Viehzählung in Ostelsheim unrichtige Angaben gemacht, indem er für das Jahr 1942 nur 10 Hühner angab, während er 19 solcher besaß. Er wird zu der Geldstrafe von 70 RM, im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tagen Gefängnis verurteilt“.

Mit 100 RM Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 20 Tagen Gefängnis, wurde im August 1947 die ledige Haus-tochter bestraft, die vorsätzlich verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung verkaufte, „indem sie in Lützenhardt zweieinhalb Liter Milch zur Sammel-stelle ablieferte, die, wie sie wusste, zu ca. 12% ge-wässert war“.

Das Justizministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern setzte am 12. April 1948 die Vollstreckung der gegen einen Landwirt und Metzger ausgesprochenen Gefängnisstrafe im Wege der Gnade zur Bewährung aus; ihm wurde zur Auflage gemacht, 40 Arbeitstage am Wiederaufbau der Stadt Freudenstadt körperlich mitzu-arbeiten sowie neben der festgesetzten Geldstrafe noch eine Buße von 300 RM zu bezahlen. Das gegen ihn er-gangene Urteil des Amtsgerichts Calw hatte folgenden Tenor: Der Angeklagte wird wegen zweier Vergehen der Schwarzschlachtung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von drei Monaten 15 Tagen und zu der Geldstrafe von 500 RM verurteilt. Die beim Bürgermeister in S. sicherge-stellten 80 Dosen Fleischvorräte aus dieser Schwarz-schlachtung werden eingezogen.

Weit über die Grenzen Calws hinaus Aufsehen erregte das Verfahren gegen den sogenannten „Schleifer von Nagold“. Er war am 14. Oktober 1963 durch die Staatsanwaltschaft Tübingen wegen Vergehens gegen das Wehrstrafgesetz angeklagt und in dem durch den damaligen Amtsgerichtsdirektor Fielitz vor dem Schöffengericht geführten Verfahren zu der Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt worden. Jene Vorgänge hatten auch weitgehende Auswirkungen auf die Neuregelung der Ausbildungsabläufe in der Bundeswehr.

Das Calwer Amtsgericht war auch Schauplatz eines Strafverfahrens, das im September 1991 gegen einen Schauspieler wegen des Verdachts der vorsätzlichen Körperverletzung, Nötigung und Beleidigung, begangen im Straßenverkehr, anhängig war. Dieser Schauspieler war unter anderem dadurch bekannt geworden, weil er in Fernsehserien einen Fernfahrer auf Achse und einen Rechtsanwalt in Kreuzberg dargestellt hatte. Er war damals in die hiesige Region gekommen, um in Bad Herrenalb in Kleists Werk „Der zerbrochene Krug“ eine der Hauptrollen zu spielen.

Quellen:

Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt
Manfred Mutz, 180 Jahre Amtsgericht Calw
Akten aus dem Bestand des Haupt-Staatsarchivs Sigmaringen